

§ 1 Umfang der Haftung

1. Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren der Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2. Der Versicherer ersetzt im Rahmen dieser Bedingungen:

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr,
- b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig bzw. nach den Rhein-Regeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte,
- c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

§ 2 Ausschluß und Beschränkung der Haftung

1. Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:

- a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben,
- b) die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität,
- c) die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
- d) die Gefahren des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Abhandenkommens bei Transporten auf Binnengewässern,
- e) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z. B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

2. Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- a) Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter, durch inneren Verderb, Schwinden, Austrocknen, Verstreuen, Untermaß, Untergewicht, Rost, Oxydation, Schimmel, Gärung, Fäulnis, Geruchsannahme, Selbstentzündung, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrappen, Farb-, Lack- oder Emailleabsplittierung, durch Ungeziefer, Ratten oder Mäuse, durch Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit oder Schiffsschweiß, durch Reißen oder Platzen der Säcke, es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlags, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden,
- b) Schäden, verursacht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler,
- c) Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie bei Selbstverladung durch

den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise,

d) Schaden, verursacht durch die Verladung der Güter in offenen, nicht ordnungsgemäß bedeckten Eisenbahnwagen oder sonstigen Landfahrzeugen, in offenen Schiffen, auf Deck oder als Oberlast,

e) Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.

3. Konnte nach den Umständen des Falls ein Schaden aus einer oder mehreren der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

§ 3 Besondere Fälle

Beschädigte Güter, lose verladene Güter und Vorreise-Güter

1. Der Versicherer haftet nicht für Beschädigung oder Teilverlust von Gütern, wenn sie oder ihre Verpackung bei Beginn der versicherten Reise beschädigt sind; bei Totalverlust haftet er nur nach ihrem wirklichen Versicherungswert bei Beginn der versicherten Reise.

2. Lose verladene Güter (Schüttgüter) und Güter, deren Vorreise nicht durch diese Versicherung gedeckt ist, sind nur gegen Schäden versichert, die durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion oder einen dem Transportmittel zugestoßenen Unfall entstanden sind.

3. a) Der Versicherer haftet für die Kosten der Schifffahrt, wie Einschleppkosten, Hafengelder, Bewachungskosten, Leichter- und Ausladekosten wegen Niedrigwasser oder für Auseisungskosten nur mit dem auf die versicherten Güter entfallenden Beitrag für diese Kosten nach gesetzmäßig bzw. nach den Rhein-Regeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Havarie-grosse-Dispatche. Der Versicherer haftet jedoch für Einschleppkosten in den Winterhafen, dort entstehende Hafengelder, Bewachungskosten und dergleichen nur dann, wenn hierfür ein Beitragszuschlag (Winterzuschlag) vereinbart worden ist. Frachtzuschläge oder Nebengebühren, die vom Frachtführer unter der Bezeichnung Überliegegelder, Winterstandsgelder und dergleichen erhoben werden, gehen nicht zu Lasten des Versicherers. Für Reisen auf den Haffen, den pommerschen Küstengewässern, der Weichsel, allen nördlich und östlich dieses Stroms gelegenen Gewässern und auf der Brahe sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

b) Ist die Schifffahrt durch Eis, Hochwasser oder niedrigen Wasserstand geschlossen und wird in dieser Zeit das Gut eingeladen, so ruht die Versicherung ab erfolgter Einladung und beginnt erst wieder mit der Eröffnung der Schifffahrt.

c) Ist die Schifffahrt durch Eis, Hochwasser oder niedrigen Wasserstand behindert oder geschlossen und müssen die Güter im Fahrzeug lagern, so ist ein angemessener Beitragszuschlag (Standbeitrag) zu zahlen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Behinderungen dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Eignung des Fahrzeugs

1. Die Versicherung gilt nur bei Benutzung eines Fahrzeugs, welches die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt, worüber

der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

2. Dieser Nachweis gilt für Schiffe als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister oder der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters als geeignet bezeichnet ist.

§ 5 Versicherungsdauer

1. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktags, der auf den Tag der Ausladung aus dem letzten anbringenden Transportmittel folgt.

2. Die Versicherung ruht während eines von dem Versicherungsnehmer veranlaßten Aufenthalts der Güter. Bei anderem Aufenthalt der Güter ruht die Versicherung, wenn er im Einzelfall länger als 30 Tage dauert, nach Ablauf dieser Frist.

3. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über Gefahrerhöhung; jedoch findet § 142 VVG keine Anwendung.

§ 6 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalls als Versicherungswert.

2. Darüber hinaus können versichert werden:

- a) die Kosten der Reise, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle,
- b) imaginärer Gewinn, wenn das Interesse des Käufers versichert ist, ohne besondere Vereinbarung bis zur Höhe von 10% des Versicherungswerts der Güter und der nach a) versicherten Kosten.

§ 7 Grenzen der Haftung

1. Der Versicherer haftet für den während der versicherten Reise entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für die Erstattung von Aufwendungen gelten die §§ 63, 144 VVG.

2. Ist im Fall großer Haverei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag, die Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer sind mangels anderer Vereinbarung gegen Aushändigung des Versicherungsscheins in der Währung der Versicherungssumme an die Inkassostelle zu zahlen. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Dem Versicherer gebührt im Fall einer durch die Versicherung gedeckten Gefahrerhöhung (z. B. erhebliche Reiseverzögerung, Umweg) ein angemessener Beitragszuschlag.

§ 9 Obliegenheiten

1. Die von dem Versicherungsnehmer vor, bei oder nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags zu erfüllenden Obliegenheiten regeln sich, falls nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des VVG; jedoch findet § 142 VVG keine Anwendung. In Betracht kommen insbesondere die Vorschriften der §§ 16-32 VVG (Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung usw.).

2. Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und den zuständigen Havarie-Kommissar hinzuzuziehen, bei Beförderungen zu Lande und bei Postsendungen jedoch nur, sofern dessen Hinzuziehung vereinbart ist. Der Versicherungsnehmer hat weiterhin folgende Vorschriften zu beachten:

Auskunftspflicht (§ 34 VVG),

Rettungspflicht (§ 62 VVG),

Wahrung von Ersatzansprüchen (§ 67 VVG).

3. Der Versicherungsnehmer hat die Zustimmung des Versicherers zur Aufmachung der Dispache durch den Schiffer oder Schiffseigner einzuholen (§ 87 Binnenschiffahrtsgesetz). Die Dispache darf von dem Versicherungsnehmer nicht ohne Zustimmung des Versicherers anerkannt werden, ebensowenig dürfen Einschüsse oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

4. Zum Schadennachweis sind folgende Belege zu beschaffen:

- a) die Faktura (Original), Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, -Ladeschein und dergleichen),
- b) Bericht des zuständigen Havarie-Kommissars,
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalls befunden hat, nämlich:

- 1. bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
- 2. bei Postsendungen die postamtliche Bescheinigung,
- 3. bei Transporten mit Kraftfahrzeugen ein Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers,
- 4. bei Transporten auf Binnengewässern ein Unfallbericht des Schiffers,
- 5. bei Transporten mit Luftfahrzeugen ein Bericht des Luftverkehrs-Unternehmens,
- 6. bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters,
- d) eine Berechnung des Gesamtschadens,
- e) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG leistungsfrei.

Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 10 Verschulden des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden von dem Versicherungsnehmer, dem Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

2. Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn dem Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung eine arglistige Handlung zur Last fällt.

§ 11 Entschädigung

1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung der Versicherungssumme zu befriedigen. In fremder Währung geleistete Aufwendungen und Havariegrosse-Beiträge werden zum Kurs des Zahlungstags in die Policenwährung umgerechnet.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
 - a) In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
 - b) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
 - c) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
 - d) Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

f) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

g) Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

2. Der Versicherer kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstands unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Versicherer die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Soweit nach dem Versicherungsvertrag die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen in gleicher Weise auch die Kenntnis und das Verhalten der Versicherten, ihrer Repräsentanten und derjenigen in Betracht, die von ihnen damit betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode. Für Güter, die bei Wirksamwerden der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende oder - bei Aufenthalt der Güter - für das Ruhen des Versicherungsschutzes nach § 5 maßgeblich ist.

Erläuterung: VVG = Gesetz über den Versicherungsvertrag.